

ZBB 2023, 66

HGB § 128 Satz 1; KapMuG § 1 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1; VermAnlG § 20; VermVerkProspV § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1

Verfahren nach Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz: Auswirkung eines Prospektfehlers auf übrige Feststellungziele

BGH, Beschl. v. 26.07.2022 – XI ZB 23/20 (OLG Celle), BB 2022, 2701 = DB 2022, 2656 = MDR 2022, 1496 = WM 2022, 2137

Amtliche Leitsätze:

1. Ansprüche, die auf den gesetzlichen Haftungstatbestand des § 128 Satz 1 HGB (analog) gestützt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 KapMuG.
2. Die spezialgesetzliche Prospekthaftung gemäß § 20 VermAnlG schließt in ihrem Anwendungsbereich eine Haftung der Gründungsgesellschafter als Prospektveranlasser unter dem Aspekt einer vorvertraglichen Pflichtverletzung aufgrund der Verwendung eines unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Prospekts als Mittel der schriftlichen Aufklärung gem. § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1 BGB aus (Fortführung von Senatsbeschl. v. 19. 1. 2021 – XI ZB 35/18, BGHZ 228, 237, Rz. 22 ff. und Senatsbeschl. v. 14. 6. 2022 XI ZR 395/21, juris).

ZBB 2023, 67

3. § 8 Abs. 1 № 3 VermVerkProspV umfasst nur Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, an denen der Emittent unmittelbar beteiligt ist. Andere Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren können aufgrund der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 VermVerkProspV anzugeben sein, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können.

4. Stellt das Oberlandesgericht in einem Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz einen Prospektfehler fest, werden die übrigen Feststellungziele, mit denen das Vorliegen von weiteren Prospektfehlern geltend gemacht wird, dadurch nicht gegenstandslos.